

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung zu II!

25. 6. 034

I. Gesetz: MilRegG 52 Art IV Nr 6a

Rechtssatz:

1. Auch wenn sich eine Gesellschaft schon im Zeitpunkt der Anordnung einer Vermögenssperre schon in der Abwicklung befand, gehörte die Abwicklung früherer Geschäfte, die Einziehung von Forderungen und die Begleichung von Verbindlichkeiten zu den Geschäften, "die normalerweise ihr gewöhnlicher Geschäftsbetrieb mit sich bringt."
2. Ohne Rücksicht darauf, ob der Treuhänder allgemein sogenannte "Altschulden" begleichen durfte, war er jedenfalls berechtigt und verpflichtet, die als Bezahlung für bestimmte Waren eingehenden Beträge zur Begleichung der aus dem Erwerb dieser Waren herrührenden Verbindlichkeiten zu verwenden.

II. Gesetz: BGB § 392; MilRegG 52 Art IV

Rechtssatz:

Der Warenschuldner eines unter Vermögenskontrolle stehenden Unternehmens kann gegen seine Verbindlichkeit mit der ihm abgetretenen Warenforderung desjenigen aufrechnen, der dieselbe Ware an das Unternehmen geliefert hatte.

Aktenzeichen: II ZR 186/54

Urt. des BGH vom 23. Mai 1955 Kammergericht Berlin

laut Protokoll am 23. Mai 1955
Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Z [REDACTED] f [REDACTED] GmbH i.L., ver-
treten durch ihren Treuhänder Rechtsanwalt Dr. Sch [REDACTED]
in G [REDACTED]/M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Rudolph K [REDACTED] Aktiengesellschaft, Verwaltungs-
stelle B [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand Dr. C [REDACTED] und
Heinrich A [REDACTED], in B [REDACTED]-W [REDACTED], Be [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Mai 1955 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Delbrück,
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Dr. Winkelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
25. Juni 1954 wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1943 begründete Beklagte bezog in den Jahren 1944 und 1945 von der "Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH Textilwaren. In der gleichen Zeit lieferte sie Waren an die jetzige Klägerin. Aus beiden Lieferungen sind Rechnungsbeträge unbezahlt geblieben.

Ende 1945 trat die Beklagte in Liquidation; ihre Liquidatoren erhoben 1949 gegen die jetzige Klägerin Klage auf Zahlung von 22.062,96 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Mai 1945 für die ihr von der jetzigen Beklagten gelieferten Waren. Durch Verfügung vom 18. Februar 1949 wurde für die Beklagte auf Grund des MilRegG 52 ein Treuhänder bestellt, der den Rechtsstreit durchführte und auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1951 ein obsiegendes Urteil des Kammergerichts vom 11. Januar 1952 erzielte; die Revision der jetzigen Klägerin wurde durch das Urteil des I. Zivilsenats vom 23. Januar 1953 (I ZR 35/52) zurückgewiesen.

Am 12. Juni 1952 trat die "Rohstoff-Handelsgesellschaft mbH" der Klägerin ihre gegen die Beklagte gerichtete auf 48.097,-- DM umgestellte Forderung ab. Die Klägerin rechnete durch Erklärung vom 19. Februar 1953 mit dieser Forderung gegenüber der Forderung der Beklagten auf und fordert mit der vorliegenden Vollstreckungsgegenklage die Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrages von 7.000,-- DM aus dem Urteil des Kammergerichts. Sie macht ausserdem hilfsweise die Aufrechnung mit einer Kriegsschadenforderung geltend.

Die Beklagte hat gegen die Forderung der Roges sachliche Einwendungen nicht mehr erhoben, sie beruft sich aber auf ein ihr gegenüber der Roges nach Art 19 Nr 48 UmstVO (§21 Abs 4 UmstG) zustehendes Leistungsverweigerungsrecht



sowie darauf, dass ihr Vermögen am 18. Februar 1949 unter Aufsicht nach MilRegG 52 gestellt ist.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision wiederholt diese ihre früheren Anträge. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt als unstreitig fest, dass die von der Beklagten an die Klägerin gelieferten Waren aus der in Frage stehenden Lieferung der R. an die Beklagte stammen. Die Beklagte kann daher gegenüber der an die Klägerin abgetretenen Forderung der Roges ein Leistungsverweigerungsrecht nicht ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob die vom Berufungsgericht geäußerte Meinung zutrifft, das Leistungsverweigerungsrecht entfalle auch schon deshalb, weil die Beklagte nicht nur an die Klägerin und an das Reich geliefert habe, sondern auch an andere Firmen der Privatwirtschaft.

2. Wie sich aus der Urkunde über die Treuhänderbestellung vom 18. Februar 1949 ergibt, ist der Treuhänder für das Vermögen der Beklagten eingesetzt worden. Die Urkunde enthält zwar den Hinweis, der Grund für die Treuhänderbestellung liege in den Ansprüchen des Herrn J., der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Rückerstattungsansprüche nicht unmittelbar gegen die Beklagte, sondern gegen deren Gesellschafter N. erhoben hat. Das Berufungsgericht meint, aus dem Wesen der GmbH ergebe sich, daß deren Vermögen im ganzen unter das MilRegG 52 falle, wenn sich die Vermögenssperre auch nur gegen einen ihrer Gesellschafter richte. Es bedarf keiner abschliessenden Stellung-

nahme zu dieser mindestens zweifelhaften Rechtsansicht des Berufungsgerichts, denn für die Frage, wessen Vermögen von der Bestellung des Treuhänders betroffen wird, kommt es nicht auf die Gründe der Vermögenssperre an, sondern ausschliesslich darauf, gegen wen sich die Anordnung der Militärregierung richtete, und dies ist, wie auch das Berufungsgericht aus der Urkunde vom 18. Februar 1949 zutreffend folgert, zweifellos die Beklagte.

Infolgedessen geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass das Vermögen der Beklagten seit dem 18. Februar 1949 unter der Sperre nach dem MilRegG 52 stand.

3. Das Berufungsgericht vermisst eine abschliessende Entscheidung durch die Rechtsprechung über die Frage, ob die Sperre eines Vermögens nach dem MilRegG 52 die Wirkung einer Beschlagnahme im Sinne des § 392 BGB hat, die die Aufrechnung mit einer gegen den Vermögensträger gerichteten Gegenforderung unter den Voraussetzungen des § 392 BGB ausschliesst. Es trifft zu, dass diese Frage, soweit ersichtlich, bisher nur in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig (MDR 1950, 608) erörtert und bejaht worden ist. Es ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, dass die Ausführungen dieses Urteils, die sich auf die Aufrechnung gegenüber dem Deutschen Reich beziehen, auf einen Fall der hier vorliegenden Art nicht ohne weiteres anwendbar sind. Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob die Unzulässigkeit einer derartigen Aufrechnung sich aus einer Anwendung des § 392 BGB ergibt oder ob sie unmittelbar daraus folgt, dass Art II Nr 3 MilRegG 52 schlechthin jede Belastung eines gesperrten Vermögens oder die Verfügung über solche Vermögen verbietet.

Das Berufungsgericht leitet nun eine Ausnahme von diesem Verbot aus Art IV Nr 6a MilRegG 52 her. Danach kann je-

des geschäftliche Unternehmen trotz der durch MilRegG 52 angeordneten Sperre alle Geschäfte eingehen, die normalerweise sein gewöhnlicher Geschäftsbetrieb innerhalb des besetzten Gebietes mit sich bringt, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte nicht unmittelbar oder mittelbar die Werte des Unternehmens erheblich vermindern oder gefährden oder sonst seine finanzielle Lage nachteilig beeinflussen.

Die Beklagte glaubt zu Unrecht, die Anwendbarkeit dieser Ausnahmenvorschrift auf ihr Vermögen schon deshalb bestreiten zu können, weil sie sich zur Zeit des Eintritts der Vermögenssperre schon im Zustand der Abwicklung befunden habe. Nach Art VII Nr 9, b MilRegG 52 ist unter einem "geschäftlichen Unternehmen" jede "Person" zu verstehen, die sich auf dem Gebiet des Handels und der Industrie oder der öffentlichen Wohlfahrt betätigt. Diese Betätigung endet bei einer Handelsgesellschaft nicht schon durch ihre Auflösung, auch nicht durch den Fortfall neuer Kauf- oder Verkaufsgeschäfte. Es gehört zu ihr auch die Abwicklung früherer Geschäfte, insbesondere die Einziehung von Forderungen und die Begleichung von Verbindlichkeiten, also die Tätigkeit, die für die Beklagte zunächst von den Abwicklern, später von den Treuhändern ausgeübt worden ist und wird.

Es bedarf keiner grundsätzlichen Entscheidung der vom Berufungsgericht bejahten-Frage, ob ein unter Vermögenskontrolle stehendes Unternehmen oder dessen Treuhänder nach der Ausnahmenvorschrift allgemein berechtigt ist, sogenannte "Altschulden" zu begleichen (vgl Dölle-Zweigert Anm 221 zu Art IV S 270), und ob, wie das Berufungsgericht meint, entsprechend auch die Geltendmachung derartiger Verbindlichkeiten im Wege der Aufrechnung schlechthin möglich ist. Die rechtskräftig festgestellte Forderung der Beklagten und die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung der Klägerin ste-

hen nach dem unstreitigen Sachverhalt in einem besonders engen Zusammenhang, der weit über die Beziehungen hinausgeht, die allgemein im Rahmen einer Abwicklung zwischen einzuziehenden Forderungen und zu begleichenden Verbindlichkeiten bestehen. Soweit die Beklagte im Rahmen ihrer kriegswirtschaftlichen Aufgaben die von der R. an sie gelieferten Rohstoffe mit oder ohne Verarbeitung an die Klägerin weiter lieferte, war sie zwar rechtlich Käuferin der R. und Verkäuferin an die Klägerin, aber sie war wirtschaftlich nur eine Durchgangsstelle sowohl für die Waren wie für den Kaufpreis. Aus dieser besonderen Sachlage ergab sich für die Beklagte und deren Treuhänder im Rahmen des Art IV MilRegG 52 nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, den von der Klägerin gezahlten Kaufpreis insoweit an die R. auf deren Forderung abzuführen, als diese auf der Lieferung der an die Klägerin weitergelieferten Waren beruhte und noch nicht beglichen war.

Wenn sich nun diese Forderung der R. mit der Verbindlichkeit der Klägerin nach der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozess (§ 767 ZPO) durch Abtretung oder in anderer Weise in einer Person vereinigte, so können für einen solchen Sonderfall aus den Vorschriften des MilRegG 52 auch keine Einwendungen dagegen hergeleitet werden, dass die Klägerin durch Geltendmachung der Aufrechnung dasjenige Ergebnis herbeiführt, zu dessen Herbeiführung der Treuhänder der Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen unter den gegebenen Umständen verpflichtet war.

Die Klägerin verstösst mit der Erklärung der Aufrechnung deshalb nicht gegen Art II Nr 3 des Gesetzes, weil sie dadurch weder Vermögen der Beklagten erwirbt noch darüber verfügt. Es liegt aber auch kein Verstoss gegen Art III Nr 5 vor, weil unter den besonderen Umständen des Falles auch kei-

ne "Beschädigung" des gesperrten Vermögens eintritt. Für die Beklagte und ihren Treuhänder handelt es sich nur darum, ob sie die Aufrechnung durch die Klägerin "zulassen" dürfen und müssen. Auch dies ist bei der gegebenen Sachlage zu bejahen.

Hiernach ist der Entscheidung des Berufungsgerichts zwar nicht in allen Einzelheiten der Begründung, aber im Ergebnis beizutreten. Die Revision war deshalb mit der sich aus § 97 ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Canter Dr. Delbrück Dr. Haidinger Dr. Kuhn
 Dr. Winkelmann